

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. L. Th. Rheinländers Praktisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1810

Von Schenkungen unter Lebenden

urn:nbn:de:bsz:31-104393

Von Schenkungen unter Lebenden.

Es giebt nach dem neuen Pandrecht nur zwey Arten, sein Vermögen durch Disposition jemand unentgeltlich zu überlassen:

- 1) Durch Schenkung unter Lebenden;
- 2) durch Testamente.

Die erste Art ist der Gegenstand dieser Abhandlung.

§. I.

Begriff der Schenkung unter Lebenden.

Wenn jemand aus freyem Willen einem andern ein liegendes oder fahrendes Gut als ein Geschenk dergestalt unentgeltlich übergiebt oder zu übergeben verspricht, daß solches gleich bald ein Eigenthum des Beschenkten, und der Schenker es nicht mehr zurück zu nehmen befugt seyn solle: so ist es eine Schenkung unter Lebenden. Die Schenkung unter Lebenden ist also diejenige Handlung, wodurch der Schenker sich wirklich und unwiederruflich einer Sache zum Vortheil eines Andern begiebt, der sie unentgeltlich annimmt. (894.)

Mündliche und schriftliche Schenkung.

Eine Schenkung, die aus Fahrnißstücken besteht und den Werth von 75 fl. nicht übersteigt, bedarf, wenn die Sache sogleich dem Beschenkten zugestellt wird, keiner schriftlichen Urkunde; jede andere Schenkung kann nur mittelst eines schriftlichen Geschäfts vollzogen werden.

Die Urkunde über eine solche Schenkung, oder der Schenkungsbrief, muß durch den Amts-Revisor des Bezirks (Staatschreiber) oder seinen Gehülfen (Theilungs-Commissaire) in der Form wie ein Vertrag gefertigt, und der Aufsatz darüber bey Strafe der Nichtigkeit, aufbewahrt werden. (931. und Verordn. v. 20. May 1809. S. 42. Reg. Bl. 1809. Nro. 24.) Es ist nicht gleichgültig, welchen Amts-Revisor man zu Errichtung des Schenkungsbrießs gebrauche, denn nur derjenige kann hiezu gebraucht werden, der das Recht hat, in dem Wohnorte des Schenkers dergleichen öffentliche Geschäfte vorzunehmen.

Die Form dieses Vertrags besteht darin, daß der eine zum Vortheil des andern ein Gut (Liegenschaft oder Fahrniß) zu schenken verspricht, und der andere die Gegenerklärung macht, daß er das Versprechen annehme. Das Versprechen und Annehmen muß durch schriftliche Urkunden, sobald die Schenkung den Werth von 75 fl. übersteigt, erwiesen werden können; (1341) unter dieser Summe, würde also ein Geschenk keine schriftliche Urkunde erfordern.

Da aber doch jede Schenkung, die aus Liegenschaft besteht, ins Grundbuch eingetragen werden muß: (939

— 939 a.) so wird auch um diese Eintragung bey dem Ortsgericht bewirken, und den Eigenthumsübertrag durch Urkunde beweisen zu können, ein Schenkungsbrief darüber nöthig seyn; hingegen über geschenkte Fahrniß, die 75 fl. nicht übersteigt, besonders wenn sie dem Beschenkten sogleich übergeben wird, ist keine schriftliche Urkunde erforderlich, wiewohl es niemals schadet, wenn auch deßfalls ein Brief errichtet wird.

Die Anzahl der Zeugen bey einem Schenkungsbrief wird sich einstweilen nach der vorigen Ordnung, bis die neue Revisorats-Instruction erscheint, richten. Sonst waren 5 Zeugen nöthig, auffer in gefährlichen Sterbzeiten und wenn Eltern an ihre Kinder schenkten, wo es an 2 Zeugen genug war. Nach der neuen Staatschreiberey-Ordnung von 1806 und 1809 Reg. Bl. 1809. Nro. 24 sind zwey Zeugen hinlänglich. Wenn auch mehr als 2 Zeugen beygezogen werden, so schadet dieses niemals.

Zu jedem Schenkungsbrief muß Stempelpapier gebraucht werden. Die Sorte des Stempelpapiers und die Fertigungsgebühren für den Amts-Revisoren ist so, wie bey den Eheberedungen. (Siehe pag. 15.)

§. 3.

Wer schenken könne und wer nicht.

A) Schenkungen unter Lebenden können machen:

I) Alle diejenige, welche die freye Verwaltung ihres Vermögens, gesunden Verstand und freye Entschliesung haben;

- 2) eine Ehefrau, jedoch mit Einwilligung ihres Ehemannes oder des Richters; (217. 905.) *)
eine unverheirathete Weibsperson, jedoch unter
Einwilligung ihres verpflichteten Beystandes;
- 3) ein Minderjähriger, (noch nicht 21 Jahre
alter) jedoch nur in einem Heiraths-Vertrage
und an seinen Ehegatten, unter Zustimmung
derjenigen Personen, deren Einwilligung zu
seiner Ehe erforderlich ist. (1095. 1398.)

**B) Dergleichen Schenkungen können
nicht machen:**

- 1) Bürgerlichtodte; (25)
- 2) Minderjährige (901 — 904.) mit Ausnahme
der oben bemerkten Schenkung an seinen Ehe-
gatten in dem Heiraths-Vertrage. (1095.)
- 3) Sinn- und Verstandlose, und diejenige, die keine
freye Entschliesung haben. (901.) Wurde die
Schenkung zur Zeit, wo der Schenker noch
bey gutem Verstande war, gemacht; so wird
solche durch eine darauf gefolgte Geisteszerrüt-
tung, nicht ungültig. (503.)
- 4) Ein Pflegkind an seinen Vormund, wenn sol-
ches auch volljährig, die Vormundschafts-Rech-
nung aber noch nicht gestellt und abgehört ist.
(907). Die Ausnahme bey Ahnen, s. S. 4. B. 2.)

*) Nach unserer Beystands-Ordnung, hat eine Ehefrau,
wenn sie unter Lebenden schenkt, ihren verpflichteten
Beystand beyzuziehen. Beystands-Ordnung von 1808.
§. 17. Reg. Bl. 1808. Nro. 3.

Wem geschenkt werden könne.

A) Wem:

- 1) Jedem, er sey Erbe, Unverwandter oder Fremder, wenn er vom Gesetze nicht unfähig erklärt ist, kann geschenkt werden; selbst dem Ungeborenen wenn er zur Zeit der Schenkung nur empfangen ist und nachher lebensfähig geboren wird; (906.)
- 2) den gemeinnützigen Anstalten, Verpflegungshäusern, den Armen einer Gemeinde; (910.)
- 3) den natürlichen Kindern, jedoch mit der Einschränkung, daß ihre Eltern sie mit mehr nicht beschenken können, als ihnen im Code Napoleon Satz 756. 2c. von Erbschaften zugestanden ist. (908.) Wer also nicht Vater oder Mutter des unehelichen Kindes ist, kann ihm, wie jedem andern, nach Belieben von seinem Vermögen zuweisen. (Siehe die Abhandlung über Test. §. 4.)
- 4) den Aerzten, Chirurgen und Krankenwärtern, welche den Schenker in der letzten Krankheit, während welcher die Schenkung gemacht worden ist, behandelt haben, jedoch nur zur Belohnung für geleistete Dienste, wenn sie nicht mit ihm innerhalb des 4ten Grades verwandt sind. (909.) Das nähere hierüber, siehe unten von Testamenten §. 4.
- 5) Ein Ehegatte kann dem andern schenken. (1091.) Wie viel, siehe unten §. 6.

Will einer eine Weibsperson heirathen, die das erforderliche Vermögen zur Bürgerannahme nicht hat; so kann er (wenn er schenkungsfähig ist) ihr schenken, um sie zur Bürgerannahme zu vereigenschafteten. B. v. 1. Febr. 1809. Art. IV. lit. c. R. Bl. 1809. Nro. IX.)

B) Wem kann nicht geschenkt werden?

- 1) Dem Bürgerlichtodten, auffer zu seinem Lebensunterhalte. (25)
- 2) Einem Vormund von seinem Pflegling, wenn letzterer auch 21 Jahre alt, die Schlußpflegrechnung aber noch nicht gestellt und abgehört ist; hievon sind jedoch die Ahnen des unter Vormundschaft gestandenen, wenn sie auch Vormund waren, ausgenommen. (907.) Ist aber die Schlußpflegrechnung vom Amts-Revisorat abgehört; so ist die Erb-Unfähigkeit des Vormunds erloschen.
- 3) Den natürlichen Kindern, von ihren Eltern; mit Ausnahme, daß ihnen doch etwas zugewendet werden darf, wie oben gedacht worden ist.
- 4) Denjenigen Personen, die den Schenker in der Krankheit, während welcher er die Schenkung machte, behandelt haben, wenn diese Personen nicht mit dem Schenker innerhalb des 4ten Grades verwandt sind; belohnende Geschenke sind jedoch erlaubt, wie oben gedacht worden ist. Die Eltern, Abkömmlinge (Descendenten) und Ehegatten derjenigen Personen, die nichts geschenkt erhalten können, sind ebenfalls mit ausgeschlossen. (911.) (Vergleich übrigens § 4 von Testamenten.)

§. 5.

Welche Sachen geschenkt werden können.

Die Schenkung unter Lebenden (deren Hauptcharakter der ist, daß das Geschenk sogleich Eigenthum des Beschenkten werden muß) kann nur gegenwärtig besitzende Güter, liegende und fahrende, oder liegende allein, oder fahrende allein, in sich begreifen; aber keine zukünftige, oder noch unangefallene Erbschaften. (943. 1130.) Solche Güter die man nicht eigenthümlich besitzt, können ebenfalls kein Gegenstand der Schenkung unter Lebenden seyn. (1021.)

Obschon das Eigenthum der geschenkten Sache sogleich auf den Beschenkten, wenn er die Schenkung angenommen hat, übergeht: so kann der Schenker die Nutznießung der geschenkten Sache, und zwar sowohl für sich, für seine Person, auf lebtäglich oder auf so lange er will (eine Ausnahme, siehe §. 14 pag. 39.) als auch für eine dritte Person vorbehalten. Es ist erlaubt, dem einen das bloße Eigenthum, und einem andern die Nutznießung des Geschenke zuzuweisen. (899.)

Nach obgesagtem kann nur gegenwärtiges Vermögen unter Lebenden verschenkt werden, kein zukünftiges, oder dasjenige, welches man bey seinem Tod übrig läßt. Eine Ausnahme hievon ist die Schenkung in einer Eheabrede. In dieser kann ein Unverwandter oder Fremder, zukünftigen Eheleuten, einem oder beyden, sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, oder dasjenige, welches er bey seinem Tode übrig hat, schenken. (1084.) Eben so können Eheleute in der Eheabrede einander ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen schenken.

Wird Fahrniß geschenkt, so muß ein vom Geber und Empfänger unterschriebenes Verzeichniß darüber, nebst dem Anschlage in Geld, wegen dem allenfalls zu berechnenden Pflichttheil, oder der Zurücknahme des Geschenks, der Schenkungs-Urkunde beygefügt werden. (948.) Der Anschlag ist wohl nicht deswegen, um sich auf begebenden Fall, gerade daran zu halten, so lange die Fahrnißstücke in Natura vorhanden sind. Wenn aber die Frage von Rückgabe würde, und die Stücke wären nicht mehr da, oder sie wären mit Fleiß verdorben worden, dann ist der Anschlag gewiß eine nöthige Vorsicht gewesen. (Wenn der Fall der Minderung oder Rückgabe eintreten könne, siehe §. 10.)

Der Mann kann durch Handlungen unter Lebenden, über, mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich besitzende Liegenschaften oder über die Fahrniß, nicht verfügen, auffer zu Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder. Einzelne Fahrnißstücke, wenn er sich die Nutznießung davon nicht vorbehält, darf er verschenken. (1422.) (Siehe Eheabrede §. 14 pag. 39.)

Ein Kind kann über sein Familien-Vermögen (zu hoffendes elterliches Vermögen) nicht verfügen.

Lehen- und Fideicommissgüter können nur nach Lehen-Erbrecht, oder nach sonst einer maaßgebenden Urkunde, auf einen andern Besitzer übergehen.

§. 6.

Ob jemand sein ganzes Vermögen verschenken könne?

Jeder kann sein ganzes Vermögen verschenken, wenn er keine eheliche Abkömmlinge oder Ahnen (das ist:

ist: Eltern Groß-Eltern 2c.) hinterläßt; hat er solche, so muß er diesen den Pflichttheil zukommen lassen. (916.) Hat einer sein ganzes Vermögen verschenkt, so wird die Schenkung gemindert, bis der Pflichttheil ergänzt ist. Ueber wie viel jemand verfügen könne, und wie viel seine Pflicht-Erben zu fordern haben, auch wie die Minderung zu Ergänzung des Pflichttheils vorgenommen wird; siehe über Testamente. §. 6. 7.

Will jemand einem seiner gesetzlichen Erben etwas zu Aufbesserung seines Erbtheils oder zum Voraus schenken; so ist nur der Ausdruck Voraus oder Aufbesserung, nicht zu vergessen. Denn ein Erbe des Geschenkgebers, muß einst sein erhaltenes Geschenk wieder in die Masse des Erblassers einwerfen, oder seine Mit-Erben so viel zuvorderst hinwegziehen lassen, bis sie ihm im Vermögensbezüge gleich stehen, wenn nicht bestimmt ist, daß es eine Aufbesserung seines gesetzlichen Erbtheils seyn solle. Jedoch kann auch diese Bestimmung in einem spätern Brief, der aber entweder die Form eines Schenkungsbriefts unter Lebenden, oder jene eines Testaments haben muß, nachgeholt werden. Leistet der Erbe Verzicht auf die Erbschaft; so darf er sein Geschenk, (jedoch unbeschadet des Pflichttheils der andern Erben) behalten. (845.) Wenn der Geschenknehmer kein gesetzlicher Erbe des Schenkers ist, so kann von Einwerfung keine Frage werden. (919.) Siehe §. 7.

Hat er ein anerkanntes natürliches Kind, (siehe die Anmerkung pag. 10.) so muß er diesem ebenfalls seinen Pflichttheil überlassen, welcher die Hälfte des gesetzlichen Theils, den es zu fordern hat, beträgt. (761.) (Siehe von Testamenten §. 8.)

Ein Ehegatte kann dem andern in einem Heiraths-
Vertrage, oder während der Ehe, wenn er keine
Abkömmlinge hat, sein ganzes Vermögen (das
er auch einem Fremden zuwenden kann) zum Eigen-
thum schenken, auch ihm die Nutznießung des allenfall-
sigen Pflichttheils zuwenden. Hat er Abkömmlinge,
so kann er ihm $\frac{2}{4}$ tel zum Eigenthum, und ein anderes
 $\frac{1}{4}$ tel zur Nutznießung, oder die Hälfte des ganzen
Vermögens nutznießlich hinterlassen. (1094.) Hat der
Ehegatte Kinder aus früherer Ehe, so kann er dem
Ueberlebenden nur so viel zuwenden, als das mindest
begünstigte Kind der frühern Ehe aus der Erbschaft
erhält; in keinem Falle darf aber die Begünstigung
des Gatten über $\frac{1}{4}$ tel der ganzen Verlassenschaft betra-
gen. (1098.)

Wer sich einen Theil seines Vermögens in der
Schenkung vorbehält, dergestalt, daß, wenn er in
seinem Leben darüber nicht verfügen sollte, dieser vor-
behaltene Theil, dem Beschenkten auch als Geschenk
gehören solle, hat seine Absicht nicht erreicht; denn
wenn er über den vorbehaltenen Theil nicht verfügt,
so fällt solcher seinen gesetzlichen Erben und nicht dem
Beschenkten zu. (946.)

§. 7.

Von der Form des Schenkungsbrießs
und den Schenkungsbedingungen.

Die Form einer Schenkung unter Lebenden, ist die
eines Vertrags zwischen zwey Personen, (931) worin
die eine schenkt und die andere annimmt. (Siehe §. 2.)
Diese Schenkung geschiehet immer u n w i e d e r v u f l i c h.

Gegenseitige Schenkungen, selbst unter Ehegatten, kann ein und der nemliche Schenkungsbrief oder Schenkungs-Urkunde nicht enthalten, (1097) ausgenommen, eine Eheabrede; (1091) in dieser kann jemand den künftigen Ehegatten, (dem einen oder beyden) so wie die Eheleute einander selbst, schenken.

Wird Fahrniß geschenkt, so muß ein vom Geber und Empfänger oder dessen Bevollmächtigten (s. §. 8.) unterschriebenes Verzeichniß darüber nebst Anschlag, der Urkunde beygefügt werden; (948) eben so ein Verzeichniß über die Schulden und Lasten, die der Geschenknehmer etwa auf sich nehmen muß. (945) Ein Anschlag der geschenkten Liegenschaft ist nicht nöthig. Ist bey der Schenkung in einer Eheabrede (worin auch das zukünftige Vermögen geschenkt werden kann) ein Schuldenverzeichniß: so kann der Beschenkte das zukünftige Vermögen ausschlagen. Ist kein Schuldenverzeichniß dabey: so muß er die ganze Schenkung entweder annehmen oder ausschlagen. (1084. 1085.)

Eine Sache, oder ein ganzes Vermögen, kann auch an mehrere Personen zugleich in dem nemlichen Brief geschenkt werden; (938 a.) der Schenker kann einem jeden seinen Antheil bestimmen, oder das Ganze ihnen unbestimmt überlassen. Um Irrungen unter den Beschenkten zu verhüten, ist es gut, wenn der Schenker zugleich bestimmt, wer an die Stelle dessen treten soll, der das Geschenk nicht annimmt oder es ausschlägt, (§ 8) ob alle übrige zusammen, oder wer es bekommen solle.

Eine fehlerhafte Schenkung, kann durch keine bestätigende Urkunde verbessert, es muß ein neues Schenkungsbrief errichtet werden; (1339.) s. §. II.

Was die Bedingungen, die der Schenker der geschenkten Sache wegen macht, betrifft; so kann z. B.

1) der Schenker sich die Nutznießung der beweglichen und unbeweglichen Güter für sich selbst, oder für eine andere Person, vorbehalten. Für die am Ende der Nutznießung nicht mehr in Natura vorhandene Fahrnißstücke, kann der Beschenkte, vom Geber oder seinen Erben Entschädigung, nach dem Anschlags-Verzeichniß (§. 5.) fordern; (949. 950.)

2) kann sich der Geber den Rückfall des Geschenks, sowohl nach dem Tode des Empfängers als nach dem Tode der Abkömmlinge desselben, aber nur an seine Person, vorbehalten. (951.)

3) kann der Schenker, wenn er an seine Kinder oder im Falle er kinderlos ist, an seine Geschwister schenkt, bedingen: daß sie ihren Kindern, das ganze Geschenk wieder ausantworten sollen. (1048.) Wegen diesen fideicommißartigen Schenkungen, siehe §. 14 von den Testamenten, welches hier wieder einschlägt.

4) kann der Schenker festsetzen, wenn der Beschenkte die Schenkung ausschläge, sie nicht wollte, oder nicht annehmen könnte; z. B. wenn er etwa vorher versterbe, daß sie dann ein anderer haben solle; gerade wie im § 15 bey Testamenten bemerkt ist.

5) Will der Schenker einem seiner Erben aus irgend einer Ursache, sein gesetzliches Erbtheil erhöhen oder ihm einen Voraus geben: so muß dieses als Voraus oder Aufbesserung in der

Urkunde bemerkt werden, damit er bey einftiger Theilung wieder wie ein anderer Erbe, miterben darf, ohne einzuwerfen. (919.)

Unter die unnöthigen Bedingungen gehört der Verzicht, daß die Schenkung dennoch gelten folle, wenn dem Schenker auch noch Kinder geboren würden. Auf diesen Fall zerfällt die Schenkung immer. (965.) Eben fo unnöthig ift der Vorbehalt der Aufhebung der Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten, oder wenn er die ihm gemachte Auflagen nicht erfüllte. (953.) Siehe unten §. 10. Ubrigens find alle Bedingungen, deren Erfüllung unmöglich, gefez- oder sittenwidrig ift, für nicht gefchrieben zu achten; es ift gerade fo viel, als wenn fie gar nicht gemacht wären; fie find für den Gefchendnehmer unverbindlich. (900.)

§. 8.

Annahme des Gefchens.

Die Annahme des Gefchens von dem Beschenkten ift wefentlich nothwendig; ohne fie ift die Schenkung nichtig; fo lange die Annahme nicht beftimmt erklärt ift, kann der Schenker fein Wort zurück ziehen. *)

*) Ein Gefchenk, das durch ein Testament oder einen letzten Willen gemacht wird, bedarf der Annahme nicht. Erst wann der Schenker gestorben ift, kann der Beschenkte die Schenkung annehmen oder ausschlagen. Bey einer Schenkung unter Lebenden, wovon hier die Rede ift, muß die Annahme oder Ausschlagung immer bey Lebzeiten des Schenkers gefchehen.

Die Annahme kann in der nemlichen Urkunde geschehen, aber auch in einer besondern, wozu Zeit ist, so lange der Geschenkgeber lebt. Die Annahme in dem Schenkungsbrieft selbst, erfordert weiter nichts, als daß der Beschenkte mündlich erklärt, er nehme das Geschenk mit Dank an, und verspreche die deßfalls gemachte Bedingungen zu erfüllen. Am Ende unterschreibt er dann seinen Namen. Die Urkunde über eine spätere Annahme, wenn der Schenker bis dahin sein Wort nicht zurück gezogen hat, wird ebenfalls von dem Amts- Revisor oder seinem Gehülfen, wie der Schenkungsbrief selbst (siehe S. 2.) ausgefertigt, und von den sämtlichen Interessenten unterzeichnet. Stirbt der Geschenkgeber, ehe ihm die Annahme bekannt gemacht worden; so ist die Schenkung nichtig. Es ist also alles daran gelegen, daß dem Schenker die Annahme seines Geschenks bekannt werde, und daß der Beschenkte den Beweis über diese Bekanntwerdung zu führen im Stande sey. (932) Ein Volljähriger kann die Annahme selbst, oder durch einen Bevollmächtigten bewirken. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, welche vor Amts- Revisoren (Staats- Schreibern) ausgefertigt wird, dem Schenkungsbrief, oder wenn die Annahme später geschieht, der Annahms- Urkunde beylegen. (933.) Eine Ehefrau bedarf zur Annahme eines Geschenks, ihres Mannes Bewilligung, oder wenn er solche verweigert, jene des Gerichts, mit Zuziehung ihres verpflichteten Beystandes; (934) eine unverheirathete Weibsperson, die ihres Beystandes. (515. a.)

Für einen Minderjährigen kann der Vormund jedoch mit Genehmigung des Familien- Rathes ein Ge-

schent annehmen; *) ein gewaltsentlassener Minderjähri ger, bedarf dazu eines Beystands. Auch können Eltern oder Großeltern, für einen Minderjährigen oder Gewaltentlassenen, ohne dessen Vormund zu seyn, und ohne Familienrath's - Ermächtigung, ein Ge schenk für denselben annehmen. (935.)

Ein Taubstummer, der Schreibens erfahren ist, kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten annehmen; kann er nicht schreiben, so muß die Annahme von einem Rechtsbeystand geschehen. (936.)

Geschenke an Armenhäuser, Gemeinden, Stiftun gen &c. werden mit hinzugetretenem Staatsgutheiß von den Verwaltern oder Verrechnern derselben ange nommen. (937. 910.)

So bald ein Geschenk angenommen ist, gehört es dem Beschenkten als Eigenthum; jedoch vorbehältlich der Minderung, wenn einst ein Pflichttheil zu ergänzen wäre. (938.) Wie aber, wenn jemand ein Geschenk verspricht und derjenige, dem es versprochen wird,

*) Durch das Edict vom 22. Dec. 1809 Regierungsblatt von 1809. Nro. 53. treten einstweilen an die Stelle des Familien-Raths: der Vormund, der Orts Vorsteher oder ein Waisen-Richter, und die im Orte wohnhafte nächste volljährige Verwandten. Gehört der Bevormundete zu keiner bestimmten Gemeinde, so treten an die Stelle des Familien-Raths: der Vormund, und zwey im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte voll jährige nahe Blutsfreunde des Minderjährigen; oder wenn darin keine wohnhaft sind; zwey zu ihrer Vertretung zu ernennende, dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirkes. Aus welchen Per sonen der Familienrath bestehet, siehe meine Vor mundschaftslehre pag. 15.

erklärt nichts auf dieses Versprechen, verlangt aber nachher, wegen der Nicht-Erfüllung desselben, Entschädigung; kann er diese Entschädigung fordern? Hier fehlt die wesentliche Bedingung der Annahme. Derjenige, der den Schadens-Ersatz fordert, würde keinen Schaden gelitten haben, wenn er nicht auf Erfüllung des Versprechens gerechnet hätte. Daß er aber darauf rechnete, konnte der Versprechende nicht wissen, indem er es nur durch die Annahme des Versprechens hätte erfahren können. Da nun jener sie versäumt hat, so hat er sich selbst den Schaden zuzuschreiben, wenn er nichts erhält. Von der Annahme sind bloß die Schenkungen, die in Eheverträgen gemacht werden, ausgenommen. (1087.)

§. 9.

Eintragung der Schenkung ins Grundbuch.

Liegende Güter, die geschenkt wurden, werden alsbald in das Grundbuch eingetragen, wofür der Geschenknnehmer oder dessen Vormund, Rechts-Beistand oder Verwalter zu sorgen hat. Die Eintragung oder Einschreibung soll der Mann, dessen Frau geschenkt bekam, besorgen; die Frau kann sie auch ohne Ermächtigung von ihrem Manne, vornehmen lassen. (939. 942. 2181.)

Die geschenkte Liegenschaft wird nemlich bey dem Orts- oder Stadtgericht der Gemarkung, wo die Güter gelegen sind, in das Buch, worin alle Übergänge von Liegenschaften dieser Gemarkung aus einer Hand in die andere, verzeichnet werden, eingetragen.

Ehe der Eintrag in das Grundbuch (Erb- oder Kauf-Register) gemacht ist, kann der Beschenkte, oder jeder andere, der eine Liegenschaft durch Erbschaft, Kauf oder auf andere Weise überkommt, sein Eigenthums-Recht darauf, öffentlich nicht geltend machen. Vergleich 2tes Constitutions-Edict vom 14. Jul. 1807. Regier. Bl. 1807. Nro. 26.

Die Eintragung kann selbst noch nach dem Tode des Schenkers nachgeholt werden, wenn sie bey dessen Lebzeiten nicht geschah. (941. a.)

Geschenkte Fahrniß bedarf keiner Eintragung; bloß ein vom Geber und Empfänger unterschriebenes Verzeichniß darüber, nebst dem Anschlage des Werths, muß der Schenkungs-Urkunde beygefügt werden. (948.)

§. 10.

Widerruf, Rückfall, Ungültigkeit der Schenkung unter Lebenden.

a) Widerruf.

Jede Schenkung unter Lebenden ist unwiderruflich. Nur in folgenden Fällen kann der Schenker auf Widerruf klagen:

- 1) ; Wegen unerfüllten Auflagen, die der Geber dem Empfänger bedungen hatte. Unmögliche, unsittliche und gesetzwidrige Auflagen, können jedoch keinen Widerruf bewirken, da diese immer für nicht geschrieben gelten.
- 2) Wegen Undank; nemlich: a) wenn der Beschenkte dem Schenker nach dem Leben getrachtet; b) wenn er ihn mißhandelte, grobe Schmä-

hungen gegen ihn ausstieß, ihn als Verbrecher fälschlich anklagte. c) Wenn er ihm den Lebensunterhalt versagte, ihn darben ließ. Der Widerruf wegen Undank muß jedoch binnen Jahresfrist eingeklagt werden. (953. 955. 957.) Schenkungen zu Gunsten einer Ehe gemacht, können wegen Undank nicht widerrufen werden. (959.) Schenkungen, die ein Ehegatte dem andern während der Ehe macht, sind jederzeit widerruflich. (1096.)

b) Rückfall.

Der Rückfall der Schenkung, welche in einer Eheabrede gemacht worden, tritt ein, wenn der Schenker den Beschenkten und dessen Abkömmlinge überlebt. (1089.) Den Rückfall kann sich der Schenker, nach dem Tode des Beschenkten oder dessen Abkömmlinge, aber nur an seine Person vorbehalten. (951.) Siehe oben S. 7.

c) Ungültigkeit.

Die Schenkung kann als ungültig umgestoßen werden:

- 1) Wenn Irrthum, Betrug, Gewalt unterlaufen sind.
- 2) Wenn der Schenker unfähig ist zu schenken, (s. oben S. 3) oder der Beschenkte unfähig ist eine Schenkung zu erhalten. (s. oben S. 4.) Die Schenkung ist ferner ungültig:
- 3) wegen später dem Geber geborner ehelicher oder durch eine Heirath ehelich gemachter Kinder, wenn der Geber vorher, zur Zeit der Schenkung, kinderlos war. (953. 960.) Gegen diesen Rückfall sichert keine Bedingung (963.) und erst

in 30 Jahren ist er verjährt. In 30 Jahren vor der Geburt des letzten Kindes des Gebers an, ist also der Rückfall, wenn er in dieser Zeit nicht angesprochen wird, erloschen. (966.) Wenn auch das später geborne Kind wieder stirbt, so bleibt die Schenkung dennoch ungültig. Die Schenkung eines Kinderlosen, der aber nachher noch Kinder bekommt, ist also ungültig; wenn aber der Schenker zur Zeit der Schenkung Kinder hatte, so bleibt die Schenkung gültig, nur muß dann seinen Kindern ihr Pflichttheil werden. Der Schenker kann eine ungültig gewordene Schenkung, oder wenn sie gleich anfangs fehlerhaft war, durch keine bestätigende Urkunde wieder in Kraft bringen, er muß auf solchen Fall einen neuen Schenkungsbrief aufrichten. Jedoch steht seinen Erben die freywillige Erfüllung der Schenkung zu. (964. 1339. 1340.) Tritt aber der Fall ein, daß eine Schenkung zur Belohnung für geleistete Dienste, (S. 4.) wieder aufgelöst würde; so lebt demjenigen, der damit belohnt seyn sollte, sein Anspruch auf Belohnung wieder auf. (952. b.) Die Schenkungen, die ein Ehegatte dem andern macht, verlieren wegen nachkommender Kinder ihre Kraft nicht. (1096.)

- 4) Wenn das Geschenk nicht angenommen worden; mit Ausnahme der in Eheverträgen gemachten. (f. S. 8.)
- 5) Wenn die Ehe nicht erfolgt, zu deren Gunsten eine Schenkung geschehen. (1088.)

- 6) Wenn eine schenkende Ehefrau nicht ihres Mannes oder des Gerichts Einwilligung hat. (216. 905.)
- 7) Wenn zukünftige Güter verschenkt werden, jedoch nur soweit es zukünftige Güter betrifft, (943.) ausgenommen in Eheverträgen. (1084.)
- 8) Wenn die Schenkung unter Bedingungen geschehen ist, deren Erfüllung einzig von der Willkühr des Gebers abhängen, (944.) weil sonst der Geschenkgeber die Schenkung nach Belieben wieder zernichten könnte: denn schenken und wieder zurücknehmen gilt nicht, ausser in den gesetzlichen Fällen; und eine jede Schenkung unter Lebenden muß unwiederruflich geschehen; der Schenker darf sich nicht bedingen, daß er sie jemals ohne gesetzlich begründete Ursache, wieder zurücknehmen könne.
- 9) Wenn andere Schulden und Lasten abzuführen bedungen werden, als die zur Zeit der Schenkung bekannt, oder zur Schenkungs-Urkunde bestimmt angegeben, oder in einer Beilage verzeichnet worden sind. (945.) f. S. 7. Hiermit ist bloß dem Schenker der Weg abgegraben, die geschenkte Sache nicht immerfort mit Schulden, nach Willkühr beladen zu können.
- 10) Wenn die Schenkung ein Fideicommiß vorstellen, welches als unveräußerliches Gut für die Familie beneinander bleiben soll. (896) Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Daß Eltern an ihre Kinder mit der Bedingung schenken können, das Ganze ihren Kindern, wieder

abzutreten, b) daß ein Kinderloser auf gleiche Weise an sein Geschwister schenken könne. (s. oben §. 7.)

Dem Adel ist jedoch erlaubt ein Stammgut oder Fideicommiß zu errichten, und solches zum Vortheil der Nachkommenschaft mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu belegen. (896.) (Edict über die Grundverfassung der Stände v. 4. Juny 1808. §. 22. N. Bl. 1808. p. 168.) S. unten von Testamenten §. 14.

Eine Schenkung wird dadurch nicht ungültig, wenn der Erblasser über mehr verfügt hat, als ihm gesetzlich zustand; die Pflicht-Erben können bloß die Ergänzung des Pflicht-Erbtheils verlangen. (920.) f. §. 6.

Wer den Schenker an Ausfertigung oder Veränderung einer Schenkung verhindert, verliert sein Vermächtniß, oder wenn er Erbe ist, sein Erbtheil oder Erbstück. (901. c.)

§. II.

Rücksichten bey Abfassung des Schenkungs-Briefs.

Bey Verfassung eines Schenkungs-Briefs unter Lebenden, berücksichtigt man folgendes:

- 1) Im Eingang: Namen, Stand, Wohnort des Schenkers, seine Fähigkeit eine Schenkung unter Lebenden aufzurichten; Bezeugung seines freyen Willens, nebst Bemerkung, wer die Schenkung schreibt. (§. 2 und 3.)
- 2) Benennung der Person, welche beschenkt werden soll; wobey man sich nach dieser Person erkun-

digt, ob sie fähig ist, ein Geschenk zu erhalten, um den Schenker deßfalls belehren zu können. (S. 4.)

3) Benennung und allenfallsige Specification dessen, was geschenkt wird; welche Specification bey der Fahrniß nothwendig ist; (S. 5.) Berathung, daß der Schenker nicht mehr verschenkt, als ihm gesetzlich zusteht, weil sonst eine Minderung geschieht; auch daß er sich seinen künftigen Lebens-Unterhalt nicht schmälere. (S. 6.)

4) Beschreibung der Nebenbedingungen, im Falle der Schenker welche macht, z. B. wegen der Nutznießung, Rückfalls ic. (S. 7.)

5) Erklärung wegen der Geschenke = Annahme (S. 8.)

6) Bestätigung des Schenkungs = Briefs (nach geschehenem Vorlesen desselben) von Seiten des Schenkers, des Beschenkten, und wenn Weibspersonen dabey interessirt sind, ihrer Beystände, durch ihre Unterschriften, nebst der Unterschrift und Untersiegelung des Amts = Revisors oder Theilungs = Commissairs. Wegen beyzuziehender Zeugen, siehe oben S. 2. Zu Vollziehung der Schenkung wird dem Beschenkten die Urkunde übergeben, damit er deren Eintragung ins Grundbuch nachsuchen kann.

S. 12.

Von Schenkungen auf den Todesfall.

Nur in Eheverträgen ist erlaubt, sein, bey seinem Tode zurücklassendes, also sein künftiges Vermögen zu verschenken. (S. 5.) Die Schenkungen des Ehegatten an den andern Gatten während der Ehe, sind die

einzig, die den Namen der Schenkung auf den Todesfall noch verdienen. (Siehe Eheverträge S. 28. p. 89.) Andere Schenkungen, die der Schenker so lange er lebt, nach Willkühr wieder aufheben kann, und nur durch den Tod des Schenkers in Kraft übergehen, sind nach dem Code Napoléon, bloß als Vermächtnisse anzusehen, und gelten weiter nicht, als ein Testament, wenn die Förmlichkeiten eines Testaments dabey beobachtet worden sind. Sind diese nicht beobachtet worden, so ist der Schenkungsbrief nichtig. Es ist einerley, ob Testator im Testament sagt: ich vermache dem N. N. oder ich schenke dem N. N. auf meinen Todesfall mein alsdann zurückgelassenes Vermögen. — Die Annahme eines solchen Gesenkts auf den Todesfall, wirkt gar nichts, da die Urkunde immer ein widerrufliches Testament bleibt; ja sie würde gar nichts gelten, wenn ihr die Förmlichkeiten, die bey Testamenten vorgeschrieben sind, mangelten. Man muß also wohl Achtung geben, ob der Schenker jetzt schon das Eigenthum der Güter übergiebt, und sich nur die Nutznießung vorbehält, (denn etwas weiteres kann er sich eigentlich nicht vorbehalten) welches dann allemal eine Schenkung unter Lebenden ist, und eine Urkunde nach den Regeln der Schenkungen unter Lebenden (die aber auch die Annahme, S. 8.) erforderlich macht. Oder ob der Schenker seine Verfügung bloß einseitig machen will, und das Eigenthum nicht sogleich überträgt, sondern es bis auf seinen Tod verschiebt; welches dann ein Testament oder letzter Wille ist, und nach den Regeln über letzte Willen, gefertigt werden muß.
